

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Erschließungsbeiträge
in der Gemeinde Busenwurth
vom 03.12.2003**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. S. 35) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Busenwurth vom 19.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Busenwurth vom 26. Juli 1995 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 02.08.1995 in Kraft.

Busenwurth, den

(Voß)
Bürgermeister